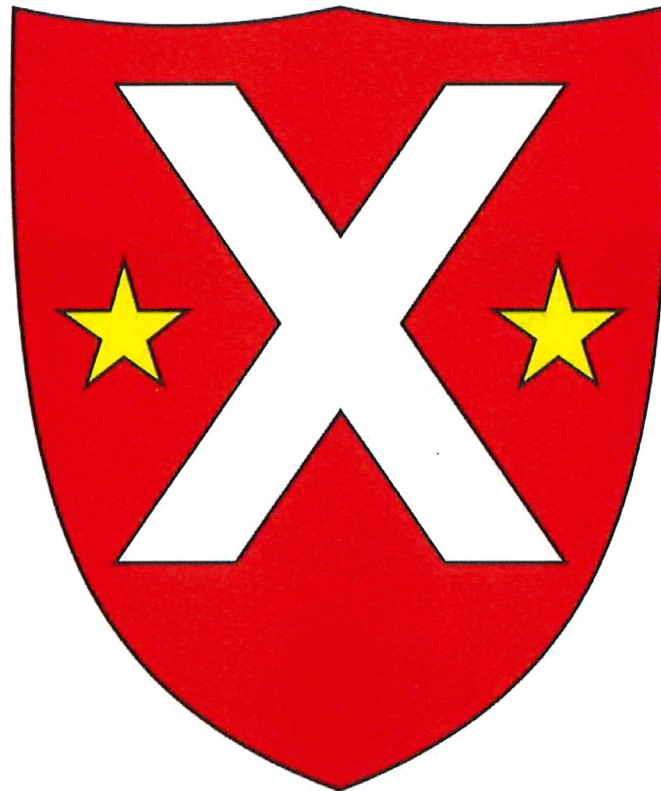


**GEMEINDE KIPPEL**

---

**WASSERVERSORGUNGSRGLEMENT**



## **Inhaltsübersicht**

---

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN (Art. 1 – 8)
2. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN (Art. 9 – 15)
3. HAUSANSCHLUSSLEITUNG (Art. 16 – 24)
4. HAUSTECHNIKANLAGEN (Art. 25 – 36)
5. WASSERLIEFERUNG (ART. 37 – 48)
6. KOSTEN UND GEBÜHREN (ART. 49 – 57)
7. FINANZIERUNG (Art. 58 – 61)
8. STRAF- & SCHLUSSBESTIMMUNGEN (Art. 62 – 65)

## Die Urversammlung von Kippel

- gestützt auf das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20.06.2014 (SR 817.02)
- gestützt auf die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16.12.2016 (SR 817.02)
- gestützt auf die Hygieneverordnung des Eidgenössischen Departements des Innern vom 16.12.2016 (SR 817.024.1)
- gestützt auf die Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlichen zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) vom 16.12.2016 (SR 817.022.11)
- gestützt auf die kantonale Gesetzgebung: Verordnung über die Trinkwasserversorgungsanlagen vom 21.12.2016

auf Antrag des Gemeinderats beschliesst:

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger, nachstehende Kundschaft genannt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung erhalten.

### Art. 2 Zuständigkeit und Aufgabe der Gemeinde

Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe unabhängig von der Organisationsform des Versorgungsbetriebs. Die Wasserversorgung ist Sache der Gemeinde. Die Überwachung der Trinkwasserversorgungen in der Gemeinde obliegt dem Gemeinderat. Die Gemeinde ist verantwortlich für die genügende Menge und Qualität des Trinkwassers aller öffentlichen und privaten Trinkwasserversorgungen.

### Art. 3 Versorgungsgebiet

Die Wasserversorgung stellt die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Kippel sicher. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Nutzungsplan) besteht nur eine Versorgungspflicht, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist.

### Art. 4 Umfang der Versorgung

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Die Wasserversorgung kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die Wasserversorgung Liegenschaften oder Teilgebiete auf

dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der Liefergemeinde.

Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die Wasserversorgung darf nur mit der Bewilligung letzterer erfolgen.

#### **Art. 5 Strategische Wasserversorgungsplanung**

Die Wasserversorgung ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden SVGW-Empfehlungen. Sie arbeitet einen generellen Wasserversorgungsplan (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und der SVGW aus.

Der GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs-, und Unterhaltskosten.

Die bestehenden Unterlagen werden periodisch, in der Regel gleichzeitig mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung überarbeitet.

#### **Art. 6 Qualitätssicherung**

Zur Sicherstellung der Trinkwasserqualität und Trinkwassermenge unterhält die Wasserversorgung ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.

Die Wasserversorgung bezeichnet eine Person, die für die Qualitätssicherung des Trinkwassers verantwortlich ist.

Die Wasserversorgung ist verpflichtet, Anlagen und Einrichtungen durch entsprechend ausgebildete Personen regelmässig überwachen und unterhalten zu lassen.

Der Trinkwasserverantwortliche (die Gemeinde) ist verpflichtet, die Konsumenten mindestens jährlich umfassend über die Qualität des Trinkwassers zu informieren.

#### **Art. 7 Kundschaft**

Kundschaft im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Eigentümerinnen / Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft
- b) Baurechtsnehmerinnen / Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen / Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind
- c) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen
- d) Mieterinnen / Mieter, Pächterinnen / Pächter, Stockwerkeigentümerinnen / Stockwerkeigentümer,

#### **Art. 8 Grundeigentümerin / Grundeigentümer**

Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Eigentümerinnen / Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft

- b) Baurechtseigentümerinnen / Baurechtseigentümer, die Eigentümerinnen / Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind
- c) Eigentümerinnen / Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird
- d) Eigentümerinnen / Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft

## 2. Wasserversorgungsanlagen

### Art. 9 Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendig Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde Kippel.

### Art. 10 Leitungsnetz, Definitionen

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitung die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitung sowie die Hydrantenanlagen.

Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und / oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft.

Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zur Kundschaft.

Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt. Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets welche die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitung dient der Erschliessung der Grundstücke.

### Art. 11 Erstellung, Betrieb und Unterhalt

Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig.

Um zu verhindern, dass das Trinkwassernetz verunreinigt wird, sind Verbindungen zwischen Brauchwasser mit dem Trinkwassernetz strikte untersagt. Dasselbe gilt für Verbindungen zwischen privaten und öffentlichen Trinkwassernetzen.

Schwimmbäder: Installationen einer Rückflussverhinderung bei Schwimmbad und Schwimmteichanlagen gemäss den Leitlinien des Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

## **Art. 12 Hydrantenanlagen**

Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Investitionskosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.

Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf Ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt in Rücksprache mit der Bauverwaltung der Gemeinde Kippel durch die örtliche Feuerwehr, die nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer.

Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der Wasserversorgung.

## **Art. 13 Öffentliche Brunnenanlagen**

Der Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund sowie deren Leitungen und Quelfassungen unterstehen der Wasserversorgung. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

## **Art. 14 Beanspruchung von Privatgrund**

Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.

Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

Die Wasserversorgung ist nach Absprache mit den Grundeigentümerinnen / Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.

Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt- und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

## **Art. 15 Bauarbeiten**

Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

Die Wasserversorgung verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandsaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach.

### **3. Hausanschlussleitung**

#### **Art. 16      Definition**

Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung.

#### **Art. 17      Erstellung und Kosten**

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt.

Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder konzessioniertem Installateur erstellen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer.

Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend.

Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegung erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer.

#### **Art. 18      Technische Bedingungen**

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

#### **Art. 19      Erdung**

Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

#### **Art. 20 Erwerb Durchleitungsrecht**

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der Wasserversorgung schriftlich bestätigt werden.

#### **Art. 21 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung**

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer.

#### **Art. 22 Unterhalt und Erneuerung**

Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die Wasserversorgung oder konzessioniertem Installateur unterhalten und erneuert, zu Lasten der Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer. Bei gemeinsamen Anschlussleitungen ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung, belastet.

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen. Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- a) bei mangelhaftem Zustand
- b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen
- c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer\$

#### **Art. 23 Nullverbrauch**

Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicherzustellen.

Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Art.24

#### **Art. 24 Unbenutzte Hausanschlussleitungen**

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten der Kundschaft bei der Versorgungsleitung vom Verteilernetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.



## 4. Haustechnikanlagen

### **Art. 25      Definition**

Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.

### **Art. 26      Eigentumsverhältnisse**

Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer. Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer.

### **Art. 27      Haftung**

Die Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

### **Art. 28      Erstellung / Meldepflicht**

Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem Reglement des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW «zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen» (GW101d), Ausgabe Januar 2007.

Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung der Gemeinde besitzt.

Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der Wasserversorgung melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.

Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der Wasserversorgung umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.

Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

### **Art. 29      Technische Vorschriften**

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

### **Art. 30 Abnahme**

Jede Haustechnikanlage soll vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für die installierten Apparate.

### **Art. 31 Kontrolle**

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.

### **Art. 32 Unterhalt**

Die Kundschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

### **Art. 33 Auswirkungen auf die Wasserversorgung**

Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Wasserversorgung ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kundschaft eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

### **Art. 34 Wasserbehandlungsanlagen**

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.

### **Art. 35 Frostgefahr**

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Kundschaft.

### **Art. 36 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser**

Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der Wasserversorgung gemeldet werden.

Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

## 5. Wasserlieferung

### Art. 37 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Die Wasserversorgung liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.

Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z.B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

### Art. 38 Einschränkung der Wasserabgabe

Die Wasserversorgung kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

- a) im Falle höherer Gewalt
- b) bei Betriebsstörungen
- c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen
- d) bei Wasserknappheit
- e) bei Brandfällen

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorischen der das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

Die Sicherung gegen Störungen und Schäden infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe an der Haustechnikanlage und an diese angeschlossenen Einrichtungen ist Sache der Kundschaft.

### Art. 39 Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Wassertarifs.

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

### Art. 40 Haftung und Kundschaft

Die Kundschaft haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie

ungenügenden Unterhalt zufügt. Sie hat auch für Mieterinnen / Mieter, Pächterinnen / Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

**Art. 41      Meldepflicht**

Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

**Art. 42      Wasserableitungsverbot**

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasserversorgung Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

### **Art. 43      Unberechtigter Wasserbezug**

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

### **Art. 44      Vorübergehender Wasserbezug**

Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen.

### **Art. 45      Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses**

Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation der Haustechnikanlage oder dem Bauprovisorium. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.

Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der Wasserversorgung mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

### **Art. 46      Abnahmepflicht**

Die Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.

### **Art. 47      Wasserabgabe für besondere Zwecke**

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

### **Art. 48      Abnorme Spitzenbezüge**

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und der Kundschaft.

## **6. Kosten und Gebühren**

### **Art. 49      Eigenwirtschaftlichkeit**

Die Wasserversorgung hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:

- a) die Konzessionskosten

- b) die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen)
- c) die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals
- d) die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen
- e) die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände
- f) die Kosten für technologische Weiterentwicklungen
- g) die Kosten für die Qualitätssicherung und Überwachung

#### **Art. 50 Kostendeckung**

Die Wasserversorgung ist in Anwendung des Verursacherprinzips selbstfinanzierend zu gestalten. Die Höhe der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren muss auf der Grundlage einer langfristig angelegten Planung erfolgen, die auch in absehbarer Zeit hinzukommende finanzielle Belastungen für den Betrieb und den Unterhalt der einschlägigen Anlagen berücksichtigt. Der Gemeinderat richtet zu diesem Zweck Konti für Spezialfinanzierungen unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ein. Falls nötig, werden die Gebühren angepasst.

Die Kostendeckung wird erreicht durch:

- a) die Erhebung von Anschluss- und Benützungsgebühren
- b) die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer
- c) die Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- d) die Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung

#### **Art. 51 Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen**

Die Kosten für die Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. An die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge zu entrichten.

#### **Art. 52 Erschliessungsbeiträge**

Die Gesamtheit der Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwert oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten. Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch diejenigen Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden. Die Höhe der Beiträge wird vom Gemeinderat festgelegt.

#### **Art. 53 Kostentragung Hausanschlussleitung**

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz sind von den Grundeigentümerinnen / Grundeigentümern zu tragen.

#### **Art. 54 Festsetzung der Gebühren**

Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in der separaten Tarifordnung im Anhang zum Wasserversorgungsreglement geregelt. Die Tarifordnung wird vom Gemeinderat innerhalb der vom Tarif vorgegebenen Spanne festgelegt, die von der Urversammlung zu genehmigen ist.

#### **Art. 55 Anschlussgebühren**

Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenutzung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

Bei einer Erhöhung der relevanten Bemessungsgrösse der Gebühr ist eine Nachzahlung der Gebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der relevanten Bemessungsgrösse wird keine Gebühr zurückerstattet.

Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Die Anschlussgebühr bemisst sich nach den Gebührenklassen gemäss der Gebührenverordnung im Anhang.

#### **Art. 56 Benutzungsgebühr**

Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer variablen Gebühr zusammen gest.

- a. einer Grundgebühr zur Deckung der Infrastrukturkosten (Zinsen und Amortisierung der Anlagen, Verwaltung, Information usw.), für Private berechnet pro Wohnung eingeteilt in Gebührenklassen nach Anzahl Räumen und für Unternehmen und andere Nutzungen berechnet pro Betrieb eingeteilt in Gebührenklassen nach Art und Grösse.
- b. einem variablen Gebührenteil zur Deckung der Betriebskosten, abhängig von Art und Menge des bezogenen Wassers, berechnet nach der Anzahl der Anschlüsse.

#### **Art. 57 Abgeltung von Sonderleistungen**

Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, etc. sind abzugelten.

### **7. Finanzierung**

#### **Art. 58 Rechnungsstellung**

- a) Anschlussgebühr:  
Die definitive Anschlussgebühr wird mit der Bewilligung fällig und muss vor Baubeginn oder Neuanschluss bezahlt worden sein.
- b) Benutzungsgebühren:  
Die Benutzungsgebühren werden in den von der Wasserversorgung festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt. Die Wasserversorgung ist berechtigt, Teilbeträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen.

### **Art. 59      Zahlungsbedingungen**

Die von der Wasserversorgung gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.

Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommt die Kundschaft in Verzug.

Bei Zahlungsverzug ist die Wasserversorgung berechtigt, Verzugszinsen gemäss OR und für erfolgte Mahnungen eine Gebühr (Pauschale) pro Mahnung zu verlangen.

Bei wiederholtem Zahlungsverzug der Kundschaft kann die Wasserversorgung eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder wöchentlich Rechnung stellen. Diese Mehraufwendungen der Wasserversorgung gehen zu Lasten der Kundschaft. Bleibt nach abgeschlossenem Betreibungsverfahren eine Forderung ungedeckt, kann eine Wassersperre verfügt werden.

### **Art. 60      Gebührenpflichtige Schuldner**

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümerin / Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte/Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war.

Die Gebühren werden von der Kundschaft zeitanteilig geschuldet.

### **Art. 61      Verjährung**

Forderungen für wiederkehrende Leistungen der Wasserversorgung verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.

## **8. Straf- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 62      Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen werden gemäss geltendem Recht verfolgt.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

### **Art. 63      Einsprachen**

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann gemäss den massgebenden kantonalen und kommunalen Vorschriften schriftlich Einsprache bei der übergeordneten Behörde erhoben werden.



**Art. 64 Inkrafttreten**

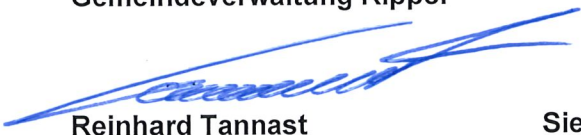
Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach der Annahme durch die Urversammlung und der Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft und ersetzt das Reglement der Gemeinde Kippel vom 25. April 2007.

**Art. 65 Übergangsbestimmungen**

Die Gebühren für das laufende Jahr werden nach dem neuen Recht rückwirkend auf den 1. Januar erhoben.

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat an der Sitzung vom 29. Mai 2018 verabschiedet und an der Urversammlung vom 22. Juni 2018 beraten und beschlossen worden. Die Genehmigung durch den Staatsrat ist am 16. Januar 2019 erfolgt.

**Gemeindeverwaltung Kippel**



**Reinhard Tannast**  
Gemeindepräsident



**Siegmund Jungkunz**  
Gemeindeschreiber

**Artikelverzeichnis**

<b>GEMEINDE KIPPEL</b> .....	1
<b>WASSERREGLEMENT</b> .....	1
<b>1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	3
Art. 1    Zweck und Geltungsbereich.....	3
Art. 2    Zuständigkeit und Aufgabe der Gemeinde .....	3
Art. 3    Versorgungsgebiet.....	3
Art. 4    Umfang der Versorgung.....	3
Art. 5    Strategische Wasserversorgungsplanung .....	4
Art. 6    Qualitätssicherung .....	4
Art. 7    Kundschaft .....	4
Art. 8    Grundeigentümerin / Grundeigentümer.....	4
<b>2. Wasserversorgungsanlagen</b> .....	5
Art. 9    Versorgungsanlagen .....	5
Art. 10   Leitungsnetz, Definitionen .....	5
Art. 11   Erstellung, Betrieb und Unterhalt.....	5
Art. 12   Hydrantenanlagen.....	6
Art. 13   Öffentliche Brunnenanlagen.....	6
Art. 14   Beanspruchung von Privatgrund .....	6
Art. 15   Bauarbeiten.....	6
<b>3. Hausanschlussleitung</b> .....	7
Art. 16   Definition.....	7
Art. 17   Erstellung und Kosten .....	7
Art. 18   Technische Bedingungen .....	7
Art. 19   Erdung .....	7
Art. 20   Erwerb Durchleitungsrecht .....	8
Art. 21   Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung .....	8
Art. 22   Unterhalt und Erneuerung .....	8
Art. 23   Nullverbrauch.....	8
Art. 24   Unbenutzte Hausanschlussleitungen.....	8
<b>4. Haustechnikanlagen</b> .....	9
Art. 25   Definition.....	9
Art. 26   Eigentumsverhältnisse .....	9
Art. 27   Haftung .....	9
Art. 28   Erstellung / Meldepflicht .....	9

## Wasserversorgungsreglement

Art. 29	Technische Vorschriften.....	9
Art. 30	Abnahme .....	10
Art. 31	Kontrolle.....	10
Art. 32	Unterhalt .....	10
Art. 33	Auswirkungen auf die Wasserversorgung.....	10
Art. 34	Wasserbehandlungsanlagen.....	10
Art. 35	Frostgefahr .....	10
Art. 36	Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser .....	10
5.	Wasserlieferung .....	11
Art. 37	Umfang und Garantie der Wasserlieferung .....	11
Art. 38	Einschränkung der Wasserabgabe .....	11
Art. 39	Anschlussgesuch .....	11
Art. 40	Haftung und Kundschaft.....	11
Art. 41	Meldepflicht .....	12
Art. 42	Wasserableitungsverbot.....	12
Art. 43	Unberechtigter Wasserbezug.....	13
Art. 44	Vorübergehender Wasserbezug.....	13
Art. 45	Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses.....	13
Art. 46	Abnahmepflicht.....	13
Art. 47	Wasserabgabe für besondere Zwecke.....	13
Art. 48	Abnorme Spitzenbezüge.....	13
7.	Kosten und Gebühren.....	13
Art. 49	Eigenwirtschaftlichkeit .....	13
Art. 50	Kostendeckung.....	14
Art. 51	Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen.....	14
Art. 52	Erschliessungsbeiträge .....	14
Art. 53	Kostentragung Hausanschlussleitung .....	14
Art. 54	Festsetzung der Gebühren.....	15
Art. 55	Anschlussgebühren .....	15
Art. 56	Benutzungsgebühr.....	15
Art. 57	Abgeltung von Sonderleistungen.....	15
7.	Finanzierung.....	15
Art. 58	Rechnungsstellung .....	15
Art. 59	Zahlungsbedingungen.....	16
Art. 60	Gebührenpflichtige Schuldner.....	16

## Wasserversorgungsreglement

Art. 61 Verjährung.....	16
8. Straf- und Schlussbestimmungen .....	16
Art. 62 Zuwiderhandlungen .....	16
Art. 63 Einsprachen .....	16
Art. 64 Inkrafttreten .....	17
Art. 65 Übergangsbestimmungen.....	17

## Anhang

### TARIF DER ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNG (exkl. MWST)

#### 1 Einmalige Anschlussgebühr:

- Für Private: pro Wohnung, eingeteilt in Gebührenklassen nach Anzahl Räumen:

Studio	Fr. 1'200.-
Wohnung bis 3 Zimmer	Fr. 1'500.-
Wohnung ab 3 1/2 Zimmer	Fr. 1'700.-
  
- Für Unternehmen: pro Betrieb, eingeteilt in Gebührenklassen nach Art und Grösse:

Gewerbebetriebe	Fr. 1'000.-
Restaurant	Fr. 3'000.-
Hotel/Restaurant bis 20 Betten	Fr. 6'000.-
Hotel/Restaurant ab 20 Betten	Fr. 10'000.-
  
- Andere Nutzungen:

Landwirtschaftliche Gebäude	Fr. 250.-
Garagen	Fr. 250.-
Schwimmbad	Fr. 500.-

#### 2 Jährliche Benutzungsgebühr:

##### a) Grundgebühr

Studio	Fr.	50.00	bis	155.00
Wohnung bis 3 Zimmer	Fr	65.00	bis	190.00
Wohnung ab 3.5 Zimmer	Fr	75.00	bis	220.00
Gewerbebetriebe	Fr	45.00	bis	130.00
Restaurant	Fr	130.00	bis	385.00
Hotel/Restaurant/Gruppenunterkünfte Heime bis 20 Betten	Fr	255.00	bis	765.00
Hotel/Restaurant/Gruppenunterkünfte Heime ab 20 Betten	Fr	425.00	bis	1'275.00
Landwirtschaftliche Gebäude	Fr	10.00	bis	30.00
Garagen	Fr	10.00	bis	30.00
Schwimmbad	Fr	20.00	bis	65.00

##### b) Variable Gebühr

pro Anschluss gemäss VSGW-Normen	Fr.	5.00	bis	14.00
----------------------------------	-----	------	-----	-------

##### c) vorübergehende Wasserbezüge:

Für vorübergehende Wasserbezüge wird eine Grundgebühr von Fr. 100.- und zusätzlich eine Gebühr von Fr. 20.- pro 100m<sup>3</sup> umgebauten Raum bzw. Fr. 10.- pro Tag für Anlagen ohne umbauten Raum erhoben.



## Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der Einwohnergemeinde **Kippel** vom 10. August 2018, mit welchem diese um Homologation des Wasserversorgungsreglements ersucht;

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Artikel 2, 6, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

Eingesehen das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014;

Eingesehen die eidgenössische Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016;

Eingesehen die Verordnung des EDI über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln vom 16. Dezember 2016;

Eingesehen die Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen vom 16. Dezember 2016;

Eingesehen das kantonale Gesetz betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 21. Mai 1996;

Eingesehen die Bestimmungen der Verordnung über die Trinkwasserversorgungsanlagen vom 21. Dezember 2016;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Kippel vom 22. Juni 2018;

Eingesehen die eingegangenen Mitberichte der Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen vom 24. August 2018 und der Sektion Gemeindefinanzen vom 8. Oktober 2018;

Eingesehen die E-Mail des Preisüberwachers des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung vom 1. Oktober 2018;

Auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

**entscheidet**  
**der Staatsrat:**

Das von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Kippel am 22. Juni 2018 angenommene Wasserversorgungsreglement wird mit folgender Änderung homologiert:

**Art. 63 Einsprachen**

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann gemäss den massgebenden kantonalen und kommunalen Vorschriften schriftlich Einsprache bei der übergeordneten *verfügenden* Behörde erhoben werden.

Sitzung vom 16. Jan. 2019

**Kostenaufteilung**  
Entscheidgebühr Fr. 260.--  
Gesundheitstempel Fr. 8.--

Verteiler 5 Ausz. DSIS  
1 Ausz. FI  
1 Ausz. DVSV  
1 Ausz. SGF

*Se notifier par le Département*

Für getreue Abschrift,  
Der Staatskanzler

